

## Die Sprachenfrage bei den Bahnen.

Sitzung des Eisenbahnausschusses.  
Der Eisenbahnausschuß verhandelte gestern über die von den Tschechen beantragte Resolution wegen sofortiger Aufhebung des Erlasses des Eisenbahnministers, mit welchem die deutsche Dienstsprache für die Staatsbahnen angeordnet wurde.

### Die Anträge der Referenten.

Berichterstatter Dr. Brobel (Pole) stellte folgende Anträge:

1. Die Regierung wird aufgefordert, den Erlass des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli 1915 als den Bestimmungen des Artikels 19 des Staatsgrundgesetzes nicht entsprechend aufzuheben.

2. Die zur Durchführung der Bestimmungen dieses Erlasses seitens des Eisenbahnministeriums und anderer Bahnbehörden angewendete Praxis einzustellen und die erlassenen Verordnungen aufzuheben.

3. Dem infolge ungenügender Kenntnis der deutschen Sprache in seinem Fortkommen geschädigten Bahnpersonale den dadurch zugefügten Schaden wieder gutzumachen.

4. Alle für die Anwendung der nichtdeutschen Sprache über das Personal verhängten Strafen nachzulassen.

5. Eine dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes Rechnung tragende Gesetzesvorlage betreffend die Regelung der Sprachenverhältnisse im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung dem Parlament binnen einer Frist von zwei Monaten vorzulegen.

Abg. Kroy stellte als Korreferent folgenden Antrag: Der Eisenbahnausschuß nimmt die im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium hinausgegebenen Erlasse des Eisenbahnministeriums vom 6. Juli 1915, beziehungsweise 30. Juli 1915 über genaue Einhaltung der geltenden Vorschriften, betreffend die Kenntnis und den Gebrauch der Dienstsprache im Bereiche der Staatseisenbahnverwaltung zur Kenntnis. Der Eisenbahnausschuß gibt seiner Ueberzeugung Ausdruck, daß die Auserkennung des § 20, „Grundsätzliche Bestimmungen über die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung“ des Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung vom 19. Jänner 1896 zu unhaltbaren Verhältnissen führen und damit auch in empfindlichster Weise die Schlagkraft unserer Wehrmacht lähmen müßte und lehnt daher die diesbezüglichen Anträge Kadlecak und Konecny ab.

## Erklärungen des Eisenbahnministers.

### Die deutsche Dienstsprache.

Eisenbahnminister Dr. Freiherr v. Banhaus führte aus: Gleichwie es mir nicht angängig erschiene, in der jetzigen Kriegszeit mit irgendwelchen einschneidenden Änderungen des geltenden Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung vorzugehen, kann ich auch nicht dafür eintreten, eine der wichtigsten und grundlegenden Bestimmungen dieser Organisation, als welche sich der § 20 darstellt, einer Änderung zu unterziehen. Dies um so weniger, als das bestehende Organisationsstatut seitherzeit unter Mitwirkung und im Einverständnis mit der Seeresverwaltung hinausgegeben wurde, und somit jede Abänderung dieses Statuts nur wieder im Einvernehmen aller beteiligten Stellen getroffen werden könnte. § 20 regelt einerseits den sogenannten äußeren Dienst der Staatseisenbahnverwaltung, das ist den Verkehr ihrer Dienststellen und Organe mit den Parteien und dem Publikum, andererseits den inneren Dienstverkehr der Staatseisenbahnverwaltung selbst. In letzterer Beziehung ist nach dieser Bestimmung die deutsche Sprache als die Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung erklärt, in der insbesondere der gesamte innere Dienst mit Einschluß des Verkehrs aller Organe der Staatseisenbahnverwaltung untereinander stattzufinden hat, und in der auch alle Organe der Staatseisenbahnverwaltung — unbeschadet gewisser Ausnahmsbestimmungen für Galizien — mit den Militär- und Zivilbehörden zu verkehren haben.

Ebenso enthielt auch bereits die für das der im Jahre 1882 errichteten „k. k. Direktion für den Staatseisenbahnbetrieb in Wien“ unterstellte Personal erlassene Dienstpragmatik (Dienstordnung) die Anordnung, daß jeder Bewerber um eine Anstellung als Beamter, Unterbeamter, Aspirant oder Diener unter anderem auch nachzuweisen habe: „Die Kenntnis der deutschen Sprache in Wort und Schrift als Dienstsprache und außerdem nach Umständen noch jene Sprachkenntnisse, welche für den zu besetzenden Dienstposten aus Rücksicht des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum unerlässlich erscheint.“ (§ 7). Diese Bestimmung ist jodann in ihrem vollen Wortlaut in alle späteren Dienstordnungen für das Personal der österreichischen Staatsbahnen und auch in die gegen-

wärtig geltende gleichartige Vorschrift übernommen worden.

### Eine unerlässliche Voraussetzung.

Aus diesem kurzen historischen Rückblick geht hervor, daß die Einheitlichkeit der Dienstsprache der Staatsbahnen so alt wie die Staatseisenbahnverwaltung selbst und dem Bedürfnisse dient, der Staatseisenbahnverwaltung einen gedeihlichen dienstlichen Verkehr in den viel-sprachigen österreichischen Ländergebieten zu ermöglichen. Das Erfordernis der Kenntnis der Dienstsprache aber seitens aller definitiven Bediensteten der Staatsbahnen bildet eine unerlässliche Voraussetzung der Sicherheit und Einheitlichkeit der Betriebsführung einerseits, und der Möglichkeit der jederzeitigen Anpassung der Verkehrsabwicklung an die nach Zeit und Ort wechselnden Bedürfnisse des Staates und die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung andererseits.

Wenn nun von Seite der Herren Antragsteller erklärt wird, daß der § 20 mit dem Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Widerspruch stehe, so möchte ich — was zunächst die Festsetzung der einheitlichen inneren Dienstsprache anlangt — dem entgegenhalten, daß nach der übereinstimmenden Anschauung der Vertreter der Staatsrechtswissenschaft wie auch der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe (Reichsgericht, Verwaltungsgerichtshof) das erwähnte Staatsgrundgesetz das Verhältnis zwischen dem Staate und seinen Organen einerseits und der Bevölkerung andererseits zu regeln bestimmt ist, daher auf die Frage der inneren Dienstsprache der Verwaltungsbehörden keine Anwendung finden kann. Durch die Sprache des inneren Dienstes, deren Regelung zu den amtlichen Aufgaben des Staates gehöre, können demnach auch die in den Staatsgrundgesetzen gewährleisteten Rechte der Staatsbürger nicht berührt werden.

Daß aber die Herren Antragsteller auch die den äußeren Dienstverkehr regelnden Bestimmungen des § 20 als mit den Staatsgrundgesetzen im Widerspruch stehend ansehen sollten, kann ich schon deshalb nicht annehmen, weil die dem Eisenbahnministerium wiederholt zugekommenen Beschwerden über Verletzung der sprachlichen Gleichberechtigung seitens einzelner untergeordneter Dienststellen stets unter Hinweis darauf, daß die staatsgrundgesetzlich gewährleistete Gleichberechtigung der landesüblichen Sprachen im § 20 des Organisationsstatuts ausdrücklich festgelegt sei, die genaue Beobachtung und Durchsetzung dieser Bestimmung verlangt haben.

Sichtlichlich der durch § 20 geregelten Frage der inneren Dienstsprache der Staatseisenbahnverwaltung möchte ich noch hervorheben, daß der viel berufene Sprachenerlass vom 6. Juli 1915 weder eine grundsätzliche Aenderung noch eine gewaltsame Interpretation des § 20 beinhaltet, sondern lediglich dessen Bestimmungen in Erinnerung bringt und nähere Weisungen zur Sicherstellung der genauen Beachtung dieser pragmatischen Vorschriften erteilt.

### Die Regierung für die Ablehnung der Aufhebung.

Ich bin nun weit davon entfernt, zu übersehen, daß gerade bei der praktischen Handhabung dieser Vorschriften sehr viel von der Art und Weise ihrer Durchführung abhängt und will nicht in Abrede stellen, daß in dieser Richtung vereinzelte Mißgriffe begangen worden sein mögen, die bei einer den Intentionen des Eisenbahnministeriums Rechnung tragenden Handhabung hätten vermieden werden können. Ich habe daher, so sehr ich auch meinerseits auf die Einhaltung der bestehenden allgemeinen sprachlichen Vorschriften dringen muß, nicht verfehlt, entsprechende Weisungen zu erlassen, um einer etwaigen tendenziösen Handhabung der bestehenden Vorschriften vorzubeugen. Dergleichen werde ich es mir angelegen sein lassen, die in bezug auf die sprachlichen Einrichtungen der Staatseisenbahnverwaltung vorgebrachten Wünsche und Beschwerden einer besonders sorgfältigen Prüfung zu unterziehen und auf diesem Gebiete alle jene Erleichterungen zu schaffen, die sich insbesondere nach Uebergang in normalere Verkehrsverhältnisse als durchführbar erweisen werden. Schließlich werde ich mit allem Nachdruck dahin wirken, daß die in völlig mißverständlicher Auffassung des sogenannten Sprachenerlasses bisweilen erfolgten bedauerlichen Uebergriffe einzelner Bediensteter gegenüber dem Publikum sich nicht wiederholen.

Der Minister ersuchte sodann den Ausschuß im Namen der Regierung, den in Verhandlung stehenden Anträgen des Abg. Konecny beziehungsweise der Resolution Kadlecak die Zustimmung zu versagen.

### Annahme eines Vertagungsantrages.

Abg. Zaunegger beantragte, die Anträge des Berichterstatters und des Minderheitsberichts, sowie die Ausführungen des Eisenbahnministers in Druck legen zu lassen und die Verhandlungen des Ausschusses bis zur Drucklegung zu vertagen. Dieser Antrag wurde mit 23 gegen 20 Stimmen angenommen und die Sitzung geschlossen. Mit den Deutschen stimmten auch die Ruthenen.